

## RICHTLINIEN ZUM TOURENWESEN DER SAC SEKTION OBERHASLI

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die von der Sektion Oberhasli durchgeführten Touren und Veranstaltungen.

### 2. Tourenprogramm

- 2.1 Im Programm werden Anregungen der Clubmitglieder berücksichtigt.
- 2.2 Tourenvorschläge für das kommende Jahr können dem Tourenchef bis zum Tourenhöck mitgeteilt werden.
- 2.3 Das Programm richtet sich nach den Fähigkeiten und Wünschen möglichst vieler Klubmitglieder und umfasst deshalb Wanderungen, leichte, mittel schwere und schwere Ski-, Hoch- und Klettertouren, Tourenwochen, Kurse und weitere Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.
- 2.4 Touren mit offenkundig grossen Gefahren werden nicht ins Programm genommen.

### 3. Teilnehmerberechtigung

- 3.1 Zur Teilnahme an Touren und Kursen ist jedes Sektionsmitglied berechtigt, das den gestellten Anforderungen in physischer und alpine technischer Hinsicht gewachsen ist.
- 3.2 Der Tourenleiter ist berechtigt, ihm nicht bekannte oder den Anforderungen voraussichtlich nicht gewachsene Angemeldete zurückzuweisen.
- 3.3 Der Tourenleiter entscheidet über die Teilnahme von Nicht-SAC Mitgliedern.
- 3.4 Bei Touren mit hohen Anforderungen wird die Teilnehmerzahl beschränkt. Über die Teilnahme entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen

### 4. Programmänderungen

- 4.1 Programmänderungen auf der Tour bleiben vorbehalten.

### 5. Rechte und Pflichten des Tourenleiters

- 5.1 Über die Durchführung einer Tour entscheidet der Tourenleiter bzw. der Bergführer.
- 5.2 Der Tourenleiter ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Tour verantwortlich. Seine Entscheide und Anordnungen sind für alle Teilnehmer verbindlich. Wird ein Bergführer beigezogen, so trifft dieser die Entscheide und trägt die Verantwortung.
- 5.3 Der Tourenleiter reserviert die nötigen Unterkünfte und verpflichtet die Bergführer unter Festlegung der Taxen.

- 5.4 Eine Trennung von Teilnehmern der Gruppe darf nur mit Einwilligung des Tourenleiters erfolgen.
- 5.5 Die separat Weiterziehenden gelten von der Trennung an nicht mehr als Teilnehmer der Clubtour. Der Tourenleiter trägt für sie keine Verantwortung.

## **6. Versicherung**

- 6.1 Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Teilnehmer.

## **7. Tourenkasse**

- 7.1 Der Verteiler wird jährlich vom Vorstand festgelegt und im Tourenprogramm veröffentlicht.
- 7.2 Verbleibende Subventionen per Ende des Jahres (Betrag gemäss Budget), resultiert aus nicht durchgeführten Touren und Kursen, respektive nicht beanspruchte Subventionen bleiben in der Tourenkasse.

## **8. Führtouren Entschädigung Tourenleiter/ Durchführen/Mindestteilnehmerzahl/ Autoentschädigung**

- 8.1 Führtouren, resp. Führtourenwochen werden nur durchgeführt und gegebenenfalls aus der Tourenkasse subventioniert, wenn die Beteiligung mit dem Tourenleiter mindestens 4 Teilnehmer beträgt.
- 8.2 Nicht-SAC Mitglieder übernehmen anteilmässig die effektiven Kosten.
- 8.3 Wer nach Anmeldeschluss zurück tritt, ist grundsätzlich verpflichtet, den Führerkostenanteil zu übernehmen.
- 8.4 Die Tour, resp. die Tourenwoche kann in diesem Fall dennoch durchgeführt werden.
- 8.5 Die Tourenleiter bekommen eine Spesenentschädigung pro Tag und pro Teilnehmer.
- 8.6 Autoentschädigung pro gefahrene Kilometer. Dieser Betrag wird durch die Anzahl Mitfahrer inkl. Fahrer geteilt. Der Kilometeransatz wird jährlich vom Vorstand festgelegt und im Tourenprogramm veröffentlicht.

## **9. Abrechnung**

- 9.1 Der Tourenleiter sorgt für die Abrechnung unter den Teilnehmern.
- 9.2 Innert 2 Wochen nach der Rückkehr liefert er dem Tourenchef den Tourenbeschrieb und die Abrechnung ab.

## **10. Meinungsverschiedenheiten**

- 10.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Teilnehmern und Tourenleiter oder des Tourenchefs berät der Vorstand.
- 10.2 Er entscheidet endgültig gestützt auf diese Richtlinien.